



An- und Abwesenheitstarife „Wohnen und Pflege“

Wie werden die Kosten für „Wohnen und Pflege“ abgerechnet?

Vollkostendeckende Tarife

Der Fonds Soziales Wien (FSW) überweist den zwischen den Einrichtungen und dem FSW festgelegten vollkostendeckenden Tarif bzw. Preis laut Pflegebedarf (inkl. Ust.) direkt an die Einrichtung.

Der Träger ist gesetzlich dazu verpflichtet, diese Tarife bzw. Preise bekannt zu geben.

Anwesenheitstarif (= vollkostendeckender Tarif)

Der Anwesenheitstarif gilt

- bei Anwesenheit
- an Transferierungstagen (Tag der Überstellung ins Spital, Abreise bzw. Rückkehr)
- an den ersten drei Tagen der Abwesenheit

Abwesenheitstarif

Bei Abwesenheit der KundInnen ist der vollkostendeckende Tarif bzw. Preis um jene Kosten zu reduzieren, die sich die Einrichtung erspart. Der Abwesenheitstarif gilt ab dem vierten Tag der Abwesenheit.

Kostenbeitrag

Der FSW hebt von den KundInnen einen Kostenbeitrag ein. Dieser ist abhängig von Einkommen, Pflegegeld, Unterhaltsverpflichtungen etc. der KundInnen.

Den KundInnen bleiben mindestens 20 Prozent ihres Einkommens sowie derzeit 45,20 Euro vom Pflegegeld. Zudem bleiben den KundInnen das 13. und 14. Monatseinkommen.



Wir sind da, um für Sie da zu sein.

StadT  Wien



Wie verändert sich der Kostenbeitrag für KundInnen bei Abwesenheit?

Bei **Abwesenheit auf Grund eines Krankenhausaufenthalts** (oder einer Rehabilitation im Sinne der Sozialversicherung) gilt:

- An Transferierungstagen wird der reguläre Kostenbeitrag verrechnet.
- Da während eines Krankenhausaufenthalts kein Pflegegeld ausbezahlt wird, wird der Kostenbeitrag um den Pflegegeldanteil verringert.
- Wenn der Abwesenheitstarif ab dem vierten Tag zum Tragen kommt, kann ein Guthaben entstehen, wenn der oben angeführte Kostenbeitrag aus Einkommen höher als der Abwesenheitstarif ist.

Bei **Abwesenheit auf Grund eines Urlaubs** gilt:

- Während dieser Abwesenheit ist jener Kostenbeitrag zu bezahlen, der sich aus Einkommen und Pflegegeld errechnet.
- Wenn der Abwesenheitstarif ab dem vierten Tag zum Tragen kommt, kann ein Guthaben entstehen, wenn der oben angeführte Kostenbeitrag aus Einkommen und Pflegegeld höher als der Abwesenheitstarif ist.



Beispiel 1

Urlaub mit Guthaben

		Kostenbeitrag (KB) für April ohne Abwesenheit	tägl. KB
Einkommen	€ 1.500,00	davon 80% = € 1.200,00	€ 40,00
Pflegegeld	€ 664,30	davon 80% = € 531,40	€ 17,71
		€ 1.731,40	€ 57,71

► Berechnung Kostenbeitrag für April mit Abwesenheit vom 11. – 21. April

10 Tage	Kundin/Kunde bezieht die Leistung Anwesenheitstarif € 100 pro Tag	1. – 10. April	€ 577,10
1 Tag	Kundin/Kunde geht in den Urlaub Anwesenheitstarif € 100 pro Tag	11. April	€ 57,71
3 Tage	Kundin/Kunde im Urlaub Anwesenheitstarif € 100 pro Tag	12. – 14. April	€ 173,13
6 Tage	Kundin/Kunde im Urlaub Abwesenheitstarif € 50 pro Tag	15. – 20. April	€ 300,00
1 Tag	Kundin/Kunde kommt vom Urlaub Anwesenheitstarif € 100 pro Tag	21. April	€ 57,71
9 Tage	Kundin/Kunde bezieht die Leistung Anwesenheitstarif € 100 pro Tag	22. – 30. April	€ 519,39
monatlicher Kostenbeitrag für KundInnen			€ 1.685,04
Guthaben			€ 46,36
Vollkostendeckender Tarif bzw. Preis			€ 2.700,00



Beispiel 2

Urlaub ohne Guthaben

		Kostenbeitrag (KB) für April ohne Abwesenheit	tägl. KB
Einkommen	€ 1.000,00	davon 80% = € 800,00	€ 26,67
Pflegegeld	€ 664,30	davon 80% = € 531,40	€ 17,71
		€ 1.331,40	€ 44,38

► Berechnung Kostenbeitrag für April mit Abwesenheit vom 11. – 21. April

10 Tage	Kundin/Kunde bezieht die Leistung Anwesenheitstarif € 100 pro Tag	1. – 10. April	€ 443,80
1 Tag	Kundin/Kunde geht in den Urlaub Anwesenheitstarif € 100 pro Tag	11. April	€ 44,38
3 Tage	Kundin/Kunde im Urlaub Anwesenheitstarif € 100 pro Tag	12. – 14. April	€ 133,14
6 Tage	Kundin/Kunde im Urlaub Abwesenheitstarif € 50 pro Tag	15. – 20. April	€ 266,28
1 Tag	Kundin/Kunde kommt vom Urlaub Anwesenheitstarif € 100 pro Tag	21. April	€ 44,38
9 Tage	Kundin/Kunde bezieht die Leistung Anwesenheitstarif € 100 pro Tag	22. – 30. April	€ 399,42
monatlicher Kostenbeitrag für KundInnen			€ 1.331,40
Guthaben			€ 00,00
Vollkostendeckender Tarif bzw. Preis			€ 2.700,00



Auskunft und Beratung beim FSW

Die MitarbeiterInnen der FSW-Kostenbeitragsverrechnung sind für Rückfragen erreichbar:

- Montag bis Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr
- persönlich (ohne Voranmeldung)
- telefonisch unter **01 / 24 5 24**
- per E-Mail an **kbv-vr@fsw.at**
- per Post an
Fonds Soziales Wien
Kostenbeitragsverrechnung
Guglgasse 7-9
1030 Wien

Stand: März 2018



Wir sind da, um für Sie da zu sein.

StadT  Wien